

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1964	Nummer 65
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	8. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen	758
102	11. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers Abgabe der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes n. F. bei der Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten.	758
102	12. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 63)	758
20314	30. 4. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten im Lochkartenwesen v. 17. Dezember 1963 . .	758
2103	6. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers Schweizerische Fremdenpolizeiebehörden	760
21210	4. 12. 1963	Änderung der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein	760
22306	11. 5. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.	761
23212	30. 4. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauantrag und Bauvorlagen; hier: § 3 – Lageplan – 1. DVO z. BauO NW	761
2378	28. 4. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bürgschaften im Wohnungsbau; hier: Bürgschaftsverfahren bei gleichzeitiger öffentlicher Förderung des Bauvorhabens	762
632	30. 4. 1964	RdErl. d. Finanzministers Anordnungsbefugnis – §§ 27 u. 30 RWB; hier: Unterschriftsmeldung an die Kasse.	762
673	29. 4. 1964	RdErl. d. Finanzministers Vertretung in Rechtsstreitigkeiten der ausländischen Streitkräfte	762
79011	4. 5. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verpachtung forstökologischer Einzelgrundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung; hier: Stundungs- und Verzugszinsen	762

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
15. 5. 1964	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen 1964; hier: Eröffnungstermin	763
Hinweis		
15. 5. 1964	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 12. 5. 1964	763
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
15. 5. 1964	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen – Neueingänge –	763

I.

102

Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeits-sachenRdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1964 —
I B 3 / 13 — 11.13

Nummer 2 des RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBI. NW. 102) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisfreien Städte und Landkreise
als Kreisordnungsbehörden.

— MBI. NW. 1964 S. 758.

5 Wird ein Einbürgerungsantrag abgelehnt, so ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen.

In „Zu § 12“ Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

Dagegen haben Ehefrauen, die nicht in eigener Person verfolgt worden sind und bei denen der „Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen“ nur in der Erfüllung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Verfolgten besteht, keinen Einbürgerungsanspruch im Sinne dieser Vorschrift.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
als Kreisordnungsbehörden.

— MBI. NW. 1964 S. 758.

102

Abgabe der Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes n. F. bei der Eheschließung vor einem deutschen StandesbeamtenRdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1964 —
I B 3 / 13 — 11.46

Der RdErl. v. 11. 6. 1963 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.11 fällt im Hinblick auf die inzwischen im niederländischen Staatsangehörigkeitsrecht eingetretenen Änderungen ersatzlos weg.

Nummer 1.12 erhält folgende Fassung (ohne Nr.):

Auskünfte über Verlust und Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit sollen unter Hinweis auf den letzten Absatz des Merkblattes (Anlage) nicht erteilt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden,
Meldebehörden,
Paßbehörden.

— MBI. NW. 1964 S. 758.

20314

**Tarifvertrag
über die Eingruppierung der Angestellten
im Lochkartenwesen vom 17. Dezember 1963**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1249 IV 64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15013/64 —
v. 30. 4. 1964

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 17. Dezember 1963**Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand
einerseitsund
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits

wird zur Regelung der Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Angestellten in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT folgendes vereinbart:

§ 1

In die nachstehend angegebenen Vergütungsgruppen werden eingereiht:

I. Angestellte, die im Loch- und Prüfdienst beschäftigt werden**Vergütungsgruppe V c**

Angestellte, denen die Leitung des gesamten Loch- und Prüfdienstes der Dienststelle übertragen ist, sofern hierzu ständig mehr als 30 Loherinnen oder Prüferinnen gehören und laufend vielseitige Arbeiten durchzuführen sind.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte, denen die Leitung des gesamten Loch- und Prüfdienstes der Dienststelle übertragen ist, sofern hierzu ständig mehr als zwölf Loherinnen und Prüferinnen gehören.

Vergütungsgruppe VII

a) Loherinnen und Prüferinnen, denen neben eigener Loch- oder Prüftätigkeit die Aufsicht über Loherinnen und Prüferinnen übertragen ist, soweit nicht anderweitig eingereiht.

b) Prüferinnen, die überwiegend Prüfarbeiten durchzuführen haben, zu deren Erledigung über die lochkartentechnischen Prüf- und Berichtigungstätigkeiten hinaus gründliche Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises erforderlich sind.

Vergütungsgruppe VIII

Loherinnen und Prüferinnen nach sechsmonatiger Tätigkeit als Loherin oder Prüferin und bei Bezahlung.

102

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz zur Regelung von Fragen
der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955
(BGBl. I S. 65)**RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1964 —
I B 3 / 13 — 11.41

Der RdErl. v. 5. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „Zu § 6“ erhält folgende Fassung:

- 1 Für die Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit und die Klärung von Zweifelsfällen gilt Nr. 2 des RdErl. v. 3. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) entsprechend.
- 2 Für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen sind weiter erforderlich:
 - 2.1 Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden).
Sind solche Urkunden nicht vorhanden, so hat der Antragsteller seine Angaben anderweitig glaubhaft zu machen;
 - 2.2 Stellungnahme der Gemeindebehörde, in der der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt hat, über das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen. In jedem Fall soll sich die Gemeinde dazu äußern, ob die Angaben des Einbürgerungsbewerbers über seine Person und insbesondere über seinen Wohnsitz zutreffen;
 - 2.3 Strafregisterauszug;
 - 2.4 Stellungnahme der zuständigen Kreispolizeibehörde.
- 3 In jedem Fall soll die Einbürgerungsbehörde vor der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag besondere Ermittlungen anstellen, ob der Einbürgerungsbewerber die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet.
- 4 Die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde über den Einbürgerungsantrag bedarf keiner Zustimmung.

Vergütungsgruppe IX

Locherinnen und Prüferinnen, soweit nicht anderweitig eingereiht.

II. Angestellte, die an Lochkartengroßmaschinen beschäftigt sind**Vergütungsgruppe VI b**

- a) Gruppenleiter von Bedienern von Zusatzmaschinen oder von Sortiermaschinen der Vergütungsgruppen VII und VIII in größeren Lochkartenanlagen.
- b) Bediener von Tabelliermaschinen, Rechenlochern, elektronischen Rechenstanzern, Elektronen-Statistikmaschinen oder elektronischen Kontrollmaschinen, die schwierige Schaltungen vorzunehmen haben.

Vergütungsgruppe VII

- a) Bediener von Zusatzmaschinen, die ihre Maschinen selbst schalten. (Zusatzmaschinen sind Karten-doppler, Kartenmischer sowie sonstige Maschinen, bei denen mindestens ebenso schwierige Schaltungen vorzunehmen sind.)
- b) Bediener von Sortiermaschinen, die auf Grund der Kenntnis des Arbeitsablaufes oder der zu bearbeitenden Gebiete mit Sortievorteilen arbeiten, nach mehrjähriger Bewährung als Sortierer.

Protokollnotiz:

Sortievorteile sind gegeben, wenn durch Eingriff in den mechanischen Sortierablauf Teilmassen von Lochkarten einem besonderen Arbeitsprozeß (z. B. Abnadeln, Blickkontrollen) unterzogen werden, so daß eine Verkürzung der Sortierzeit erreicht wird.

- c) Gruppenleiter von Bedienern von Zusatzmaschinen oder von Sortiermaschinen, soweit nicht anderweitig eingereiht.
- d) Bediener von Tabelliermaschinen, Rechenlochern, elektronischen Rechenstanzern, Elektronen-Statistikmaschinen oder elektronischen Kontrollmaschinen, die einfache Schaltungen vorzunehmen haben.

Vergütungsgruppe VIII

Bediener von Lochkartengroßmaschinen, die keine Schaltung vorzunehmen haben.

Protokollnotiz zu Abschnitt II:

1. Unter Lochkartengroßmaschinen sind alle Lochkartenmaschinen außer den eigentlichen Loch- und Prüfmaschinen zu verstehen.
2. Bediener von reinen Sortiermaschinen oder von Lochschriftübersetzern (der z. Z. gebräuchlichen Typen) haben keine eigenen Schaltungen im Sinne der Fallgruppe a) der Vergütungsgruppe VII vorzunehmen. Angestellte, die ausschließlich Sortiermaschinen oder Lochschriftübersetzer bedienen, sind — wenn nicht die in der Fallgruppe b) der Vergütungsgruppe VII für Bediener von Sortiermaschinen geforderten Voraussetzungen vorliegen — nach Vergütungsgruppe VIII einzureihen, da die für die Bedienung der Sortiermaschinen oder der Lochschriftübersetzer vorzunehmenden Schaltungen nicht als Schaltungen im Sinne der Fallgruppen der Vergütungsgruppe VII gelten können.
3. Unter „Vornahme von Schaltungen“ im Sinne der Fallgruppen a) und d) der Vergütungsgruppe VII und der Fallgruppe b) der Vergütungsgruppe VI b sind folgende Arbeiten zu verstehen:

Die Angestellten müssen die Schalttafeln nach vorliegenden Schaltplänen selbst schalten. Sie müssen auch Schaltungen selbst entwerfen und die Schalttafeln schalten und erproben.

Bei den Fallgruppen der Vergütungsgruppe VII liegt das Schwergewicht bei den im Unterabsatz 2 Satz 1 gekennzeichneten Arbeiten, bei der Vergütungsgruppe VI b bei den im Unterabsatz 2 Satz 2 genannten Arbeiten.

III. Angestellte, die im technisch-organisatorischen Lochkartendienst beschäftigt sind**Vergütungsgruppe IV a**

- a) Technische Leiter von Lochkartenstellen — im Bereich des Bundesministers der Verteidigung die Leiter des maschinellen Berichtswesens — mit langjähriger praktischer Erfahrung im Lochkartenwesen, die schwierige oder vielseitige Aufgaben auf dem Gebiet der maschinellen Aufbereitung technisch und organisatorisch selbständig durchführen.
- b) Tabelliersaal-leiter besonders großer Lochkartenanlagen mit langjähriger praktischer Erfahrung und vielseitigen schwierigen Aufgaben.
- c) Angestellte mit langjähriger praktischer Erfahrung im Lochkartenwesen, die selbständig schwierige und vielseitige Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten in besonders großen Lochkartenanlagen aufstellen.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte, die den technischen Betrieb von maschinellen Berichtsstellen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung nach Weisungen des Leiters der maschinellen Berichtsstelle durchzuführen haben.
- b) Tabelliersaal-leiter besonders großer Lochkartenanlagen.
- c) Angestellte im Lochkartenwesen, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie selbständig schwierige und vielseitige Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten aufstellen.
- d) Angestellte der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe a), die zugleich ständig Leiter einer Zusatzschicht sind und sich in dieser Tätigkeit mehrjährig bewährt haben.

Protokollnotiz zu Fallgruppe d):

Dieses Tätigkeitsmerkmal kann nur in besonders großen Lochkartenanlagen erfüllt werden, deren Tabelliersaal-leiter in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe b) eingereiht ist.

Vergütungsgruppe V a

- a) Schaltspezialisten für Tabelliermaschinen, Rechenlocher, elektronische Rechenstanzer, Elektronen-Statistikmaschinen oder elektronische Kontrollmaschinen.
- b) Tabelliersaal-leiter, soweit nicht anderweitig eingereiht.

Vergütungsgruppe V b

Angestellte im Lochkartenwesen, die auf Grund vorgegebener Aufgabenstellung selbständig Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten aufstellen.

§ 2

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 17. Dezember 1963 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Bewährungszeit in einer bestimmten Tätigkeit abhängig ist, rechnen zur Bewährungszeit auch die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in dieser Tätigkeit zurückgelegten Zeiten.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1964 in Kraft; mit dem gleichen Tage tritt der Tarifvertrag über die Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Angestellten vom 28. Februar 1959 außer Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1963

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 3 tritt dieser Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. März 1964 an die Stelle des Tarifvertrages über die Eingruppierung des Lochkartenpersonals vom 28. Februar 1959. Der Bezugserlaß wird daher mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Für Angestellte, die nach dem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe am 1. März 1964 erfüllen, besteht ein Anspruch auf Höhergruppierung von diesem Tage ab, auch wenn die Höhergruppierung infolge der damit verbundenen Verwaltungsarbeit erst später ausgesprochen wird.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1123 IV/59 — u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.24 — 15127/59 — v. 17. 3. 1959 (MBI. NW. S. 721. SMBI. NW. 20314).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1964 S. 758.

2103

Schweizerische Fremdenpolizeibehörden

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1964 —
I C 3 : 13—43.27

In dem Verzeichnis (Anlage) des RdErl. v. 3. 3. 1964 (MBI. NW. S. 400-SMBI. NW. 2103) wird zwischen den Kantonen Appenzell I. Rh. und Graubünden eingefügt:

St. Gallen Kantonale Fremdenpolizei, **St. Gallen**,
Oberer Graben 36.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBI. NW. 1964 S. 760.

21210

**Aenderung
der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 4. Dezember 1963

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 4. Dezember 1963 Änderungen der Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1964 — VI C 1 — 14.06.50.5 AN — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung (KS) der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954, zuletzt geändert am 10. 2. 1960 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird Unterabsatz a). Folgender Unterabsatz b) wird angefügt:
 - b) Die Entlastung des Vorstandes im Hinblick auf die Haushaltsrechnung hat jährlich zu erfolgen.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl 3 durch die Zahl 10 ersetzt.

3. § 9 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

2. Die Beratungen des Vorstandes sind grundsätzlich vertraulich.

4. § 11 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

1. Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen erhalten sie auf Grund besonderer Beschlüsse erstattet.

5. § 12 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 12

1. a) Für jeden politischen Kreis des Landesteiles Nordrhein wird in einer Versammlung der Kammerangehörigen des Kreises ein Kreisvertrauensapotheker und ein stellvertretender Kreisvertrauensapotheker gewählt (§ 3 KG). Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der Kammer.

- b) Ist die Wahl nicht binnen 3 Monaten nach Beginn einer neuen Amtsperiode der Kammer erfolgt, soll die Einberufung einer Wahlversammlung durch den Präsidenten erfolgen.

- c) Kommt in dieser Versammlung eine Wahl nicht zustande, ernennt der Vorstand der Apothekerkammer seinerseits einen Kreisvertrauensapotheker und einen stellvertretenden Kreisvertrauensapotheker.

- d) Nimmt kein Kammerangehöriger das Amt an, kann seitens des Vorstandes eine Zusammenlegung mit einer anderen Kreisstelle verfügt werden.

2. a) Der Kreisvertrauensapotheker erhält seine Weisungen von der Apothekerkammer. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- b) Nach Beginn einer neuen Amtsperiode der Kammer erfolgt seitens des Präsidenten die Einberufung einer Versammlung der Kreisvertrauensapotheker und ihrer Vertreter. Eine derartige Versammlung soll spätestens nach 2 Jahren wiederholt werden.

3. Die Amtszeit eines Kreisvertrauensapothekers und stellvertretenden Kreisvertrauensapothekers entspricht der Amtszeit der Kammerversammlung. Eine Abberufung ist möglich

- a) auf Beschuß der Versammlung der Kammerangehörigen des betreffenden Kreises,
- b) durch Entzug der Bestätigung (Abs. 1 a) auf Beschuß des Vorstandes.

6. § 10 mit der Überschrift „Präsident“ wird § 7 und § 7 mit der Überschrift „Ausschüsse“ wird § 10.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBI. NW. 1964 S. 760.

22306

**Vergütung
der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 5. 1964 — IV B 4 — 6921.5

- I. Im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1964 (ABl. KM. S. 53) wird die Vergütung nach dem BAT der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. April 1964 bzw. 1. Oktober 1964 wie folgt neu geregelt:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg.Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 4. 1964	Widerrufliche Zulage ab 1. 10. 1964
1. Sozialarbeiter als Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IV b	ab 33. Lebensjahr 4 DM ab 45. Lebensjahr 101 DM	ab 33. Lebensjahr — DM ab 45. Lebensjahr 91 DM
2. Lehrkräfte an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats	III	ab 30. Lebensjahr 78 DM ab 46. Lebensjahr 219 DM	ab 30. Lebensjahr 69 DM ab 46. Lebensjahr 206 DM

- II. Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

Soweit Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis auf Grund ihres Arbeitsvertrages eine höhere Vergütung als nach Abschnitt I dieses RdErl. erhalten, ist der Arbeitsvertrag wegen des Inkrafttretens dieses RdErl. nicht zu kündigen.

Der RdErl. v. 18. 11. 1963 (SMBL. NW. 22306) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1964 S. 761.

23212

**Bauantrag und Bauvorlagen;
hier: § 3 — Lageplan — 1. DVO z. BauO NW**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 4. 1964 — II A 2 — 2.000 Nr. 156/64

- 1 Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der 1. DVO z. BauO NW ist der Lageplan, der dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung beizufügen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 1. DVO z. BauO NW) auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte aufzustellen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 a. a. O. kann die untere Bauaufsichtsbehörde auch verlangen, daß der Lageplan von einer zu Urkundsvermessungen befugten Behörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt oder angefertigt wird.
- 2 Ich habe davon Kenntnis erhalten, daß einzelne untere Bauaufsichtsbehörden allgemein die Vorlage von beglaubigten Lageplänen verlangen. Eine solche Forderung findet in den Vorschriften der BauO NW und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der 1. DVO z. BauO NW keine Stütze.
- 3 Der Lageplan soll der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Beurteilung ermöglichen, ob die geplante bauliche Anlage in bezug auf die vorhandenen Grenzen, Gebäude und Einrichtungen so angeordnet und errichtet werden kann, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird (§ 3 Abs. 1 BauO NW). Der Lageplan muß daher nach Maßstab und Inhalt den Vorschriften des § 3 1. DVO z. BauO NW entsprechen. Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Gegebenheiten ist jedoch nicht vorgeschrieben, daß der Lageplan von bestimmten Behörden oder technisch qualifizierten Personen angefertigt sein muß. Diese Vorschrift überläßt vielmehr der Bauaufsichtsbehörde zu beurteilen, ob der Lageplan die nach § 3 a. a. O. erforderlichen Angaben enthält. Sofern es sachlich

begründet ist, kann diese verlangen, daß der Lageplan von einer zu Urkundsvermessungen befugten Behörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt oder angefertigt wird.

- 4 Mit der Kannvorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 4 1. DVO z. BauO NW, die inhaltlich dem § 2 der früher geltenden Bauordnungen entspricht, hat die Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit, einen öffentlich beglaubigten Lageplan zu fordern. Voraussetzung ist jedoch, daß dies zur Erfüllung der den Bauaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben (§ 77 Abs. 2 BauO NW) notwendig ist. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet hierüber im pflichtgemäßen Ermessen. Wie ich bereits früher in gleicher Sache ausgeführt habe, darf das Ermessen, wie jedes Handeln der Ordnungsbehörde, kein beliebiges und willkürliches, sondern muß ein pflichtmäßiges sein, d. h., sich innerhalb der Grenzen der der Ordnungsbehörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse halten und demgemäß auf ordnungsbehördlichen Gesichtspunkten beruhen, die in der anzuwendenden Vorschrift ihre Grundlage finden und innerhalb der durch deren Ziel und Zweck gegebenen Richtlinien liegen.

In gleicher Weise hat das den Bauaufsichtsbehörden in § 3 Abs. 1 der 1. DVO z. BauO NW eingeräumte Ermessen im Rahmen der in § 3 Abs. 1 BauO NW verankerten Aufgaben der Abwehr von Gefahren zu verbleiben. Die Verfolgung anderer möglicherweise auch im öffentlichen Interesse gelegener Nebenabsichten ist hierbei unzulässig.

- 5 Ein öffentlich beglaubigter Lageplan wird somit nur verlangt werden können, wenn z. B. im Hinblick auf die rechtswirksamen Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder wegen der vorhandenen baulichen Anlagen und Einrichtungen baurechtlich besonders schwierige Verhältnisse vorliegen oder wenn bekannt ist, daß die Grundstücksgrenzen örtlich nicht mehr erkennbar, d. h., nicht mehr vermarktet oder streitig sind und dadurch die Gefahr besteht, daß die Gebäude

nicht in der vorgeschriebenen Lage zu den Grenzen (Eigentumsgrenzen, Straßenbegrenzungslinien) errichtet werden. Ferner kann die Vorlage eines öffentlich beglaubigten Lageplanes notwendig sein, wenn in Gebieten mit technisch unzulänglichen Katasterunterlagen oder in Bodensenkungsgebieten nicht die Gewähr dafür gegeben ist, daß die im Lageplan auf Grund der amtlichen Flurkarten dargestellten Grundstücksgrenzen den rechtmäßigen Grenzen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O.) entsprechen und daß im übrigen die örtlichen Verhältnisse zutreffend wiedergegeben sind. In Zweifelsfällen ist eine Fühlungnahme mit dem Katasteramt angebracht.

- 6 Die Bauaufsichtsbehörden werden erneut angehalten, bei der Behandlung der Bauanträge die vorstehenden Anweisungen zu beachten.
- 7 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsschriften hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 761.

2378

**Bürgschaften im Wohnungsbau;
hier: Bürgschaftsverfahren bei gleichzeitiger
öffentlicher
Förderung des Bauvorhabens**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 4. 1964 — III B 3 — 4.910 — Nr. 3674/63

Im RdErl. v. 18. 12. 1961 ist in Abschn. II das Bürgschaftsverfahren bei gleichzeitiger öffentlicher Förderung des Bauvorhabens geregelt worden. Insbesondere ist angeordnet worden, daß im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau die Vorprüfung gemäß Nr. 14 BürgB 1962 grundsätzlich im Zusammenhang mit der Prüfung durchgeführt werden soll, ob die beantragten öffentlichen Mittel für das Bauvorhaben bewilligt werden können. Die Bürgschaftsanträge sollen deshalb erst dann an die WFA weitergeleitet werden, wenn die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Bewilligung der öffentlichen Mittel soweit vorbereitet hat, daß der Bewilligungsbescheid unmittelbar nach Übernahme der Bürgschaft durch die Wohnungsbauförderungsanstalt unterzeichnet und erteilt werden kann.

Wie mir bekannt geworden ist, wenden einige Bewilligungsbehörden dieses Verfahren dann nicht an, wenn hinsichtlich des öffentlichen Baudarlehens der Aufstckung der Ia- oder Ib-Hypothek durch Änderungsbescheid oder durch Genehmigung der Schlussabrechnungsanzeige zugestimmt wird. Hierdurch werden jedoch in vielen Fällen die Belange der Wohnungsbauförderungsanstalt hinsichtlich der übernommenen Bürgschaft für die Ib-Hypothek wesentlich betroffen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich deshalb darauf hin, daß der Abschn. II meines RdErl. v. 18. 12. 1961 sinngemäß auch bei Erteilung von Änderungsbescheiden und bei der Genehmigung von Schlussabrechnungsanzeigen gilt, sofern dadurch im Hinblick auf das öffentliche Baudarlehen auch der Erhöhung der Ia-Hypothek oder der Ib-Hypothek zugestimmt wird oder die Stellung der Wohnungsbauförderungsanstalt als Bürge sich in sonstiger Weise verschlechtert.

Bezug: RdErl. v. 18. 12. 1961 (MBl. NW. S. 1891 / SMBI. NW. 2378).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau —.

— MBl. NW. 1964 S. 762.

632

**Anordnungsbefugnis — §§ 27 u. 30 RWB;
hier: Unterschriftsmitteilung an die Kasse**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1964 —
I B 3 Tgb.Nr. 2157/64

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, den Ministern des Landes und dem Landesrechnungshof erkläre ich mich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß künftig in den Unterschriftsmitteilungen an die Kasse über die zur Ausübung der Anordnungsbefugnis Berechtigten die Angabe des Umfangs der Anordnungsbefugnis nach Einzelplänen, Kapiteln und Titeln unterbleibt.

Die Prüfung der Unterschrift des Anordnungsbefugten durch den Buchhalter nach § 76 Abs. 2 Satz 2 RKO hat sich somit lediglich darauf zu erstrecken, ob eine Unterschriftsmitteilung vorliegt.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 RWB über die Erteilung der Anordnungsbefugnis bleibt unberührt. Die Anordnungsbefugten haben stets in eigener Verantwortung zu prüfen, welche Kassenanordnungen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit vollziehen dürfen.

— MBl. NW. 1964 S. 762.

673

**Vertretung in Rechtsstreitigkeiten
der ausländischen Streitkräfte**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 4. 1964 —
VL 4065 — 1181/64 III D 4

Unter Bezug auf Nummer 2 Abs. 1 d. RdSchr. d. Bundesministers der Finanzen v. 2. 9. 1963 — VI B 1 — BL 1018 — 0 4250

525/63 — (MinBl. Fin. 1963 S. 510) übertrage ich hiermit meine Vertretung in den Rechtsstreit.

- a) nach Art. 12 Abs. (2) des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBI. II S. 1183) (Ansprüche gegen die ausländischen Streitkräfte gemäß Artikel VIII Abs. (5) NTS — ausgenommen Manöverschäden —),
- b) nach § 60 Abs. (1) Satz 3 Bundesleistungsgesetz (BGBI. I 1961 S. 1769) (Ansprüche gegen die ausländischen Streitkräfte wegen Manöverschäden) und
- c) wegen Ansprüchen der ausländischen Streitkräfte gegen einen im Bundesgebiet ansässigen Schädiger, die gemäß der zu Artikel 41 Abs. (9) (b) des Zusatzabkommens geschlossenen Verträge abkommen geltend gemacht werden (Gegenforderungen)

auf die Regierungspräsidenten des Landes.

— MBl. NW. 1964 S. 762.

79011

**Verpachtung forstfiskalischer Einzelgrundstücke
zur landwirtschaftlichen Nutzung;
hier: Stundungs- und Verzugszinsen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 5. 1964 — IV D 1 34 — 10 —

Mein RdErl. v. 25. 11. 1963 (SMBI. NW. 79011) erhält folgenden Absatz 7:

Beim Abschluß von Pachtverträgen mit Privatpersonen bitte ich in den § 10 (2) des Pachtvertrages folgende Vereinbarung aufzunehmen:

„Stundungs- und Verzugszinsen werden in Höhe des zur Zeit der Fälligkeit der Forderung geltenden Diskontsatzes der Landeszentralbank zuzüglich 2 % erhoben.“

Verzugszinsen werden beginnend mit dem Tage der Fälligkeit der Forderung ohne vorherige Mahnung berechnet.“

— MBl. NW. 1964 S. 762.

II.

Innenminister

**Allgemeine Kommunalwahlen 1964;
hier: Erörterungstermin**

Bek. d. Innenministers v. 15. 5. 1964 — I B 1/20 — 12.64

Auf Grund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Wahlen halte ich es für sachdienlich, rechtzeitig die bei Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachtenden Formalien und andere für die Vorbereitung der Wahl maßgebliche Fragen mit den Vertretern der Parteien und Wählergruppen zu erörtern. Eine derartige Erörterung erscheint geeignet, zur Vermeidung von Fehlern bei Einreichung von Wahlvorschlägen beizutragen, und läuft damit auf eine Erleichterung des in § 17 KWahlG und § 25 Abs. 1 KWahlO vorgeschriebenen Mängelbeseitigungsverfahrens hinaus.

Zu einer solchen Besprechung lade ich hiermit auf

Donnerstag, den 11. Juni 1964, 10 Uhr,

in das Innenministerium, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Sitzungssaal, I. Stock, ein.

— MBl. NW. 1964 S. 763.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 21 v. 12. 5. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2121	22. 4. 1964	Neunte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäß in Apotheken (9. Erg. Abgabe-VO)	161
231	7. 4. 1964	Verordnung über Gebiete ohne erhöhte Grundsteuer — Berichtigung —	162

— MBl. NW. 1964 S. 763.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**
— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Antrag der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes 412

Regierungsvorlage

Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Almsick, Estern-Büren, Hengeler-Wendfeld, Hundewick und Wessendorf, Landkreis Ahaus 420

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 763.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.